

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



Gleitschirmfreunde Taunusstein 1995 e.V.
Herrn Klaus Walter
Aarstr. 234
65232 Taunusstein

Gmund, 30.07.2007 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Taunusstein-Orlen", 65232 Taunusstein

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmfreunde Taunusstein e.V. vom 04.12.2006 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 28/1 (Starts und Landungen), Gemarkung Auf den Milmen.
3. Die Erlaubnis gilt nur für Windschleppbetrieb. Die Ausklinkhöhe ist beschränkt auf 300 m über Grund.
4. Die Erlaubnis gilt vom 01.08. bis zum 31.10.2007. Die Erlaubnis gilt nur für die Mitglieder des Antragstellers und für Fluglehrer.
5. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Herrn Klaus Walter persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Klaus Walter führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Er hat sich davon zu überzeugen, dass alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte gütesiegelgeprüft und lufttüchtig sind.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Be-

treten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 500.000 € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 300 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 04.12.2006 wurde durch den Verein Gleitschirmfreunde Taunusstein 1995 e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die beantragten Flächen wurden am 28.11.2006 zusammen mit der Stadt Taunusstein, den Ortslandwirten, dem Antragsteller und dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) besichtigt. Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Wiesen- und Ackerflächen. Das Vorhaben wurde erläutert und mögliche Auflagen zur Regelung des Flugbetriebs besprochen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rheingau- Taunus- Kreis wurde mit Schreiben vom 12.02.2007 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 24.04.2007 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass in dem Waldgebiet, das sich östlich der beantragten Flächen befindet, regelmäßige Greifvogelbruten (Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard und Baumfalke) nachgewiesen wurden. Des weiteren seien im weiteren Umfeld der Schleppstrecke Brutpaare der Feldlerche und Wachtel nachgewiesen worden. Die Naturschutzbehörde stimmte einer Erlaubnis - zunächst auf Probe - zu, wenn der Flugbetrieb zum Schutz der Vögel auf die Monate von August bis Oktober beschränkt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen. Nach Ablauf der Erprobung soll über eine mögliche Verlängerung mit den Beteiligten gesprochen werden.

Die Geländeeignung wurde am 28.11.2006 durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V., vertreten durch Herrn Björn Klaassen, festgestellt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb